

Baubehörde

Tel.: +43(0)3124/51300 Fax: 03124/51300800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

AZ:

A-2025-1282-01654

Betreff: Aufhebung der Bebauungsrichtlinie - Auflage

Gratwein-Straßengel, am 03.11.2025

KUNDMACHUNG

über Auflage der Verordnung für die Aufhebung der Bebauungsrichtlinien

Gemäß §38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF., wird diese in der Zeit

vom 03.11.2025

bis 05.01.2026

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten, bekannt geben.

Parteienverkehr:

Montag

08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag

08:00 - 12:00 Uhr

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 05.M. 20

Abgenommen am:

Doris Dirnberger



Baubehörde

Bearbeiter: Ing. Romana Albrecht Tel.: +43(0)3124/51300407

Fax: 03124/51300 800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

AZ:

A-2025-1282-01654

Betreff: Aufhebung der Bebauungsrichtlinien - Auflage

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2025, Tagesordnungspunkt 10 die Auflage der Verordnung für die Aufhebungen der folgenden Verordnungen beschlossen:

- §1 Bebauungsrichtlinie "Hügelland" (OT Judendorf-Straßengel) vom 16.09.2004, wiederverlautbart mit 01. Jänner 2015.
- § 2 Bebauungsrichtlinie "Talraum" (OT Judendorf-Straßengel) vom 16.09.2004, wiederverlautbart mit 01. Jänner 2015.
- § 3 Bebauungsrichtlinie "Zonierung des Baulandes" (OT Gratwein) beschlossen am 22.06.2006 und 01.03.2007, wiederverlautbart mit 01. Jänner 2015.

§ 4 Erklärung zur Aufhebung der Bebauungsrichtlinien

Die Aufhebung der Richtlinien erfolgt, da der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel derzeit die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall 1.03 "Räumliches Leitbild" für den Endbeschluss vorbereitet hat. Durch diesen Endbeschluss ergeben sich Widersprüche zu den geltenden Bebauungsrichtlinien, wodurch diese aufzuheben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Aufhebung der Bebauungsrichtlinien tritt mit Rechtskraft der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall 1.03 "Räumliches Leitbild" in Kraft.

Für den Gemeinderat:

die Bürgermeister

Doris Dirnberger